

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Seeberg"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeberg“ vom 14.06.1999 (ThürStAnz Nr. 27/1999 S. 1547),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 66 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeberg“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 47 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 59 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Gotha der Stadt Gotha, in der Gemarkung Günthersleben der Gemeinde Günthersleben und in der Gemarkung Seebergen der Gemeinde Seebergen im Landkreis Gotha liegende Höhenzug mit dem Großen und Kleinen Seeberg zwischen Gotha und Seebergen wird unter der Bezeichnung "Seeberg" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 366,1 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes, welche die Flächennaturdenkmale „Trift Großer Seeberg“, „Struthwiesen“ und „Kleiner Seeberg“ einschließt, ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 09, Kartenblatt 01 im Maßstab 1 : 1 000 und Kartenblätter 02 bis 09 im Maßstab 1 : 2 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha in Gotha aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Maßgeblich für den Grenzverlauf des schraffiert dargestellten Bereiches auf der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 6 000 veröffentlichten Betretungskarte ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstriches. Die Betretungskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(6) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzinhalt/Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch den überwiegend bewaldeten Großen und Kleinen Seeberg geprägt. Beide Seeberge bilden einen etwa 7 Kilometer langen Höhenzug, der sich bis auf über 400 Meter Höhe landschaftsprägend aus dem Naturraum "Innerthüringisches Ackerhügelland" heraushebt.

Die Fläche beinhaltet aufgrund geologischer, geomorphologischer und klimatischer Besonderheiten sowie aufgrund unterschiedlicher historischer und aktueller Nutzungen ein reichhaltiges Lebensraummosaik unter anderem aus Halbtrocken- und Trockenrasen, Streuobstwiesen, Heiden, Trocken- und Schattenhangwäldern, thermophilen Waldsäumen und Hecken, südexponierten Kalksteilwänden, Höhlen und kleinflächigen Altsteinbrüchen im Sandstein und Kalk, Feuchtwiesenrelikten, Quellen, kleinen Teichen und Keupermergelbadlands.

Bemerkenswert ist das nachgewiesene Vorkommen von etwa 2000 Arten der Fauna und Flora sowie 85 Pflanzengesellschaften, davon zahlreiche gefährdete, vom Aussterben bedrohte und geschützte. Im Gebiet kommt nahezu die Hälfte aller in Deutschland beheimateten Farn- und Blütenpflanzen vor. Die Seeberge zeichnen sich durch einen ungewöhnlich hohen geomorphologischen Strukturreichtum aus und liegen darüber hinaus in einer Übergangszone kontinentaler und atlantischer Einflussbereiche.

Das Gebiet beinhaltet Florenelemente sowohl der potentiell natürlichen Vegetation als auch der anthropogen geschaffenen Ersatzgesellschaften.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- lückige Kalk-Pionierrasen,
- Schlucht- und Hangmischwälder,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume),

- trockene europäische Heiden,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- Waldmeister-Buchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Schmale Windelschnecke,
- Großes Mausohr.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die sich aus dem Naturraum "Innerthüringisches Ackerhügelland" als landschaftsprägendes Element markant abhebenden Seeberge mit strukturreichen Lebensräumen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
2. das Gebiet als Lebensraumkomplex mit landesweiter Bedeutung für eine überragende Anzahl von nachgewiesenen Arten der Flora und Fauna, insbesondere für Säugetiere wie Fledermäuse sowie Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Nachtfalter, Heuschrecken, Laufkäfer, Ameisen, Spinnentiere, Käfer, Weichtiere und Pflanzengesellschaften, darunter zahlreiche gefährdete, vom Aussterben bedrohte und geschützte, zu erhalten, zu sichern, zu entwickeln und zu fördern,
3. den bemerkenswerten geologischen Strukturreichtum auf kleinem Raum mit Gesteinsarten wie Muschelkalk, Steinmergelkeuper, Rhätsandstein und Lias als Ergebnis eines Grabenbruches mit Reliefumkehr auch für wissenschaftliche Untersuchungen zu bewahren und als Basis für auf basische oder saure Böden angewiesene Arten zu sichern und zu erhalten,
4. den Komplexlebensraum als Bestandteil eines Biotopverbundsystems mit weiteren geschützten und schützenswerten Bereichen wie den Naturschutzgebieten "Röhnberg",

"Wachsenburg", "Schloßleite", "Apfelstädter Ried", "Siebleber Teich", der Apfelstädtaue, dem Truppenübungsplatz Ohrdruf und dem Standortübungsplatz Gotha als bedeutende Genressource zu erhalten und zu fördern,

5. naturnahe Laubwaldgesellschaften wie Schluchtwälder und Blockschuttwälder frischer Standorte, Eichen-Hainbuchenwälder feuchter Standorte, Eichenmischwälder bodensaurer Standorte und Laubmischwälder trockenwarmer Standorte zu erhalten sowie auf geeigneten Flächen die Entwicklung von Nadelforsten zu artenreichen Wäldern durch geeignete Waldbaumaßnahmen und das Zulassen von Sukzession mit dem Ziel der potentiell natürlichen Vegetation zu gewährleisten,
6. Feuchtwiesen- und Feuchtwidenrelikte wie Sumpfdotter-Kohldistel-Feuchtwiesen, Großseggenwiesen und Flutrasen sowie temporäre Kleingewässer zu schützen, zu pflegen und zu Standorten mit vollständig ausgeprägtem Arteninventar zu entwickeln,
7. natürlich waldfreie und anthropogen waldfreie Trockenstandorte wie Kalktrockenrasen, Kalk-Felsfluren, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
8. Höhlen und geeignete Bunker sowie alte, absterbende und abgestorbene Bäume insbesondere für Fledermäuse zu schützen und zu erhalten,
9. die überaus reichhaltige Pilzflora mit über 680 nachgewiesenen Arten zu schützen, zu erhalten und zu fördern,
10. Lebensräume für eine bemerkenswerte Ackerwildkrautflora durch extensive Ackernutzung zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
11. Sonderstandorte wie Hohlwege, Steinhaufen und Steinwälle, Felsbildungen und Steinbruchwände für auf diese Habitate angewiesene Arten zu schützen und zu erhalten,
12. Streuobstwiesen zu erhalten und zu pflegen,
13. die traditionelle Bewirtschaftungsform der Schafbeweidung zu erhalten und zu fördern,
14. das Gebiet, welches seit mehr als 150 Jahren wissenschaftlich untersucht wird, für weitere naturwissenschaftliche Forschungsmaßnahmen sowie für die Lehre zu schützen und zu erhalten,
15. die Funktionsfähigkeit der Biozöosen der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu sichern und gegebenenfalls zu verbessern,
16. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Teiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Ansitzeinrichtungen, Wildfütterungen, Kirrungen, Salzlecken und Wildäcker neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden, Magerrasen, Halbtrockenrasen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. außerhalb von Ackerland zu walzen, zu schleifen, zu düngen, zu kalken, Biozide anzuwenden und vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zu mähen sowie abweichend von den Festlegungen der *unteren* Naturschutzbehörde zu beweiden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen anzulegen und Silageballen abzulagern,
16. Schafe und Ziegen zu pferchen sowie auf außerhalb von der *unteren* Naturschutzbehörde festgelegten Flächen in Koppeln zu halten,
17. Kahlschläge und Rodungen außerhalb von Nadelforsten sowie Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen sowie Nadelgehölze und nicht heimische Laubgehölze anzupflanzen,

20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte, sowie im Gebiet außerhalb der befestigten Wege mit Fahrrädern zu fahren oder zu reiten,
3. zu klettern, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben sowie mit Flugzeugen aller Art im Gebiet zu starten und zu landen, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13 bis 16 und 20,
2. außerhalb der ehemaligen Raketenstation die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald der potentiell natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen oder gruppenweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung, sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 10 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, bis zur vollständigen Zerfallsphase; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 17 bis 20,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild sowie die Standortänderungen von Ansitzleitern; weitergehende Formen der Jagd, weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Anlage

und Standortänderungen von sonstigen Anseinrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an und die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde sowie Unterhaltungsmaßnahmen an und die Nutzung vom Löns-Denkmal mit Sitzbank,
8. Kontrollen und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die kleingärtnerische Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
11. der Abbau von Sandstein zur ausschließlichen Verwendung als Werk- und Dekosteine gemäß der Bewilligungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 14/92-E vom 23.10.1992 und Nr. 38/93-E vom 14.05.1993 (mit Änderungsbescheid 2/94/AT/ des Thüringer Oberbergamtes vom 20.05.1994) und der entsprechenden im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren*¹ Naturschutzbehörde genehmigten Betriebspläne,
12. die Entnahme von Obst sowie das Betreten im in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend sowie in der Betretungskarte gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung schraffiert dargestellten Bereich in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
13. die Entnahme von Brennholz zum Eigenbedarf in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
14. Rückbaumaßnahmen an ehemaligen militärischen Anlagen auf den Flurstücken 1430/16 und 1550/2 der Flur 7 der Gemarkung Seebergen der Gemeinde Seebergen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
15. das Sammeln von Speisepilzen zum Eigenbedarf außerhalb der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend schraffiert dargestellten Bereiche,

¹ Bis 01.05.2008 war die obere Naturschutzbehörde für die Erteilung des Einvernehmens oder der Zustimmung zuständig. Danach wurde durch Artikel 22 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) die Zuständigkeit von der oberen auf die untere Naturschutzbehörde verlagert.

16. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 oder einem Gebot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)/Außerkräfttreten

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Naturschutzgebiet „Steppenheide am Großen Seeberg“ in der Gemarkung Seebergen der Gemeinde Seebergen im Landkreis Gotha, ausgewiesen durch Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch des Thüringischen Ministeriums des Inneren – höhere Naturschutzbehörde – am 10. September 1941, aufgehoben.

Es folgt 1 DIN-AX-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

